

§ 3

Der Preis kann an Einzelpersonen und Kollektive verliehen werden.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- die Mitglieder des Ministerrates,
 - die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
 - die Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport und
 - die Deutsche Hochschule für Körperkultur.
- (2) Die Vorschläge sind beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einzureichen.

(3) Bisher noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten können von den Autoren bei den genannten Gremien oder Institutionen eingereicht werden.

(4) Beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport berufen.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- eine Kurzbiographie,
- eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben,
- ein Gutachten.

§ 6

Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport oder in seinem Namen.

§ 7

(1) Der Preis kann jährlich einmal in 3 Klassen verliehen werden.

(2) Die Höhe des Preises beträgt für Einzelpersonen:

- Klasse bis zu 3000,— DM
- Klasse bis zu 2000,— DM
- Klasse bis zu 1000,— DM

Die Höhe des Preises beträgt für Kollektive je nach Struktur:

- Klasse 6 000,— bis 10 000,— DM
- Klasse 4 000,— bis 6 000,— DM
- Klasse 2 000,— bis 4 000,— DM

(3) Bei Kollektivauszeichnungen darf bei der Aufteilung des Preises auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entstehen als bei der Einzelauszeichnung in der entsprechenden Klasse vorgeesehen ist.

(4) Zum Preis gehören eine Etui-Medaille und eine Urkunde. Bei Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 9. August, dem Geburtstag von GutsMuths.

§ 9

Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von GutsMuths, auf der Rückseite stehen die Worte:

„GutsMuths-Preis“..... Klasse.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Fünfte Verordnung*
über staatliche Auszeichnungen.

Vom 9. Februar 1961

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 214]) erhält folgende Fassung:

„Die Medaille wird verliehen an pädagogisch vollausgebildete Lehrer, Lehrmeister und Erzieher an den allgemeinbildenden Schulen, den Einrichtungen der Vorschulerziehung, außerschulischen Erziehung, Heimerziehung und Jugendhilfe, den Lehrwerkstätten, Betriebsberufs-, Berufs- und Fachschulen, den Einrichtungen der Lehrer-, Lehrmeisteraus- und -Weiterbildung sowie an Dozenten der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten.“

(2) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Medaille kann ferner auch solchen Lehrern, Lehrmeistern und Erziehern verliehen werden, die in staatlichen Organen oder in Parteien und Massenorganisationen im Interesse des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.“

(3) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bestätigung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille an den in § 7 Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis erfolgt durch den Minister für Volksbildung mit Ausnahme der Vorschläge für die Verleihung der Medaille an Personen in Einrichtungen der Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung, die zentralen staatlichen Organen unterstellt sind. Die Bestätigung dieser Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises, in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet.“

(4) Der § 3 Abs. 1 (erster Satz) und der Buchst. b der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Lehrer des Volkes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 1981]) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ehrentitel wird verliehen an Lehrer, Lehrmeister und Erzieher:

.....

b) an Betriebsberufsschulen, Lehrwerkstätten und Berufsschulen.“